

Judikaturpanel - Relevante Entscheidungen anderer Gerichte

Mag. Viktoria Haidinger, LL.M. | WKÖ

Datenschutz - Zukunftsfragen und aktuelle Judikatur, 16.12.2019

EGMR (GK): Verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz (1)

17.10.2019, 1874/13 ua, *López Ribalda ua/Spanien*

- **Sachverhalt:**

- Der Betreiber eines Supermarktes bemerkte **unerklärbare Fehlstände** im Lager und in den Kassen.
- Daraufhin **installierte er Videokameras** und überwachte die Bereiche zehn Tage lang.
- **Keine Kennzeichnung**, die nach spanischem Datenschutzrecht verpflichtend war.
- Erfolg: Fünf Mitarbeiterinnen wurden überführt und **entlassen**.

- **Entscheidung:**

- Die geheime Überwachung eines AN am Arbeitsplatz per Video als Folge begründeten Diebstahlsverdachts ist zulässig, **sofern sie begrenzt ist und kein anderes gleichwertiges, effektives Mittel** zum Schutz der Eigentümerrechte des AG zur Verfügung steht (EGMR 5.10.2010, 420/07, *Köpke/Deutschland*, NLMR 2010, 335; RIS-Justiz RS0128096).
- **Verdeckte Videoüberwachung** den Arbeitsplatz (Kassenbereich) erfolgte für die Dauer von zehn Tagen während des gesamten Arbeitstags. Nach Aufklärung der Verdachtsfälle wurde sie außer Betrieb genommen. Auch wenn Teile des Supermarktes **offen videoüberwacht** wurden, wovon die Bf auch informiert worden waren, dürften die Bf **vernünftigerweise erwarten, sonst nicht überwacht zu werden** (*reasonable expectation of privacy*, Rn 93).

EGMR (GK): Verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz (2)

17.10.2019, 1874/13 ua, *López Ribalda/Spanien ua*

- **Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung** einer Videoüberwachung am Arbeitsplatz:
 - Der (örtliche) Umfang der Überwachung und die Eingriffstiefe in die Privatsphäre des AN.
 - Je eingriffsintensiver die Überwachung ist, desto höher ist der Rechtfertigungsbedarf des AG hinsichtlich seiner berechtigten Interessen.
 - Prüfung gelinderer Mittel.
 - Konsequenzen der Überwachung; Erreichung des angestrebten Zwecks.
 - Umsetzung geeigneter Garantien, zB transparente Information der AN oder deren Vertretung, Meldung an eine unabhängige Stelle, Beschwerdemöglichkeit.
- Der **Rechtsverstoß des AG** (unterlassene Information) bewirkt für sich genommen jedoch **keine Konventionsverletzung**.
- **Kein Beweisverwertungsverbot** (Art 6 EMRK).
- Außerdem:
 - das Videomaterial war nicht **das einzige Beweismittel** im Prozess;
 - die Bf haben es **verabsäumt**, die spanische **Datenschutzbehörde** anzurufen.

EGMR (Ausschuss der I. Kammer): Entlassung auf Basis von Kommunikationsdaten des AN

14.5.2019, 70573/17, *Garamukanwa/UK*

- **Sachverhalt:**
 - Der Bf hatte mit einer Arbeitskollegin eine Liebesbeziehung gehabt, die im Mai 2012 endete.
 - Der Bf setzte diverse Handlungen (Sachbeschädigung, Mobbing, Stalking, Belästigung, ua mittels anonymer E-Mails) gegen seine Ex.
 - Die Polizei nahm Ermittlungen auf und übergab das sichergestellte Beweismaterial (ua Daten aus dem Mobiltelefon) dem AG.
 - Der AG führte eigene interne Ermittlungen durch und entließ den Bf - auch aufgrund des überlassenen Beweismaterials.
- **Entscheidung:**
 - Weiß ein AN, dass wegen seines Verhaltens Beschwerden bei seinem AG eingebracht worden sind, kann er vernünftigerweise nicht erwarten (*reasonable expectation of privacy*), dass relevante Informationen keine Verwendung für ein Disziplinarverfahren finden.
 - Daher schlug die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu Lasten des Bf aus und der Ausschuss erklärte die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig.

EGMR: Löschfristen

24.1.2019, 43514/15, *Catt/UK*

- **Entscheidung:**
 - Die Aufnahme eines Friedensaktivisten in eine polizeiliche **Extremistendatenbank** kann konventionskonform sein, **auch wenn er keine strafbare Verurteilung aufweist, sondern er „nur“ an Veranstaltungen von gewalttätigen Organisationen teilgenommen hat.**
 - Löschfristen sind in aller **Regel als angemessenen Garantien** notwendig.
 - **Regelmäßige Kontrollen**, ob die Daten gelöscht werden könnten, noch dazu wo es um besonders schützenswerte Daten wie die **politische Meinung** ging, gelten nicht als Löschfristen.

VfGH: Aufhebung von großen Teilen des „Sicherheitspakets“

12.12.2019, G 72-74/2019; G 181-182/2019*)

- **Entscheidung:** Aufhebung diverser Bestimmungen des „Sicherheitspakets“ (BGBl I 2018/27 + 29) insb wegen Unverhältnismäßigkeit im Lichte von § 1 DSG und Art 8 EMRK
 - **Verdeckte Verarbeitung von Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen und Fahrzeuglenkern durch bildverarbeitende technische Einrichtungen für Zwecke der Sicherheitspolizei (§ 54 Abs 4b SPG).**
 - Lässt Rückschlüsse auf Bewegungsverhalten und persönliche Vorlieben des Fahrzeuglenkers zu.
 - Anlasslose Datenerfassung und -speicherung (2 Wochen); Gefühl der Überwachung, Rückwirkung auf etwa Versammlungs- und Meinungsfreiheit.
 - Einsatz auch zur Verfolgung und Abwehr von Vorsatztaten der leichtesten Vermögenskriminalität.
 - Keine richterliche Kontrolle.
 - **Übermittlung von Daten aus Section-Control-Anlagen an die Sicherheitspolizei (§ 98a Abs 2 S 1 StVO, § 57 Abs 2a SPG).**
 - Benennung der Zwecke - § 54 Abs 4b SPG sowie Strafrechtspflege - zu unbestimmt wegen weitem Verständnis.
 - Section-Control würde zur Vorratsdatenspeicherung mutieren.

*) *Derzeit ist nur die schriftliche Fassung der öffentlichen Verkündung verfügbar.*

VfGH: Aufhebung von großen Teilen des „Sicherheitspakets“ (2)

12.12.2019, G 72-74/2019; G 181-182/2019

- „**Bundestrojaner**“ (§ 135a Abs 1 StPO).
 - Auch Personen betroffen, die keiner Straftat verdächtig sind.
 - Schwelle der schwerwiegenden Straftat zu niedrig, da bei Zustimmung des Inhabers eine Vorsatztat mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe reicht; die Zustimmung rechtfertigt aber nicht den Eingriff in die Privatsphäre Dritter.
 - Richtervorbehalt nur bei Bewilligung, also Beginn der Maßnahme, **nicht begleitend**.
 - Fehlen weiterer Garantien, wie zB Beweisverwertungsverbote.
 - Eindringen in die Wohnung zur Installation des Bundestrojaners ohne Info an den Betroffenen innerhalb von 24h verstößt gegen das G zum Schutze des Hausrechts.

EuGH

- EuGH 29.7.2019, C-40/17, *Fashion ID*: Gemeinsame Verantwortung und ihre Grenzen bei der Einbindung von Social-Plugins.
- EuGH 24.9.2019, C-507/17, *Google LLC/CNIL*: Die Löschung muss nur in den Versionen der Suchmaschine innerhalb der Union (nicht aber weltweit) durchgeführt werden, Unterbindung des Zugangs zu Versionen außerhalb der EU muss gewährleistet werden.
- EuGH 24.9.2019, C136/17, *CG ua/CNIL*: Ausnahme von Löschungspflicht wg Meinungsfreiheit gilt auch für Suchmaschinen bei sensiblen Daten.
- EuGH 1.10.2019, C-673/17, *Planet49*: Setzen von Cookies erfordert die aktive Einwilligung des Internetnutzers.
- EuGH 3.10.2019, C-18/18, *Glawischnig/Facebook*: Nationale Regelung, die einen Host-Provider weltweit zur Löschung auch sinngleicher Kommentare verpflichtet, ist mit der E-Commerce-RL vereinbar.

OGH: Zuständigkeit in Datenschutzsachen

23.5.2019, 6 Ob 91/19d

- **Entscheidung:**
 - **Parallelzuständigkeit** der ordentlichen Gerichte und DSB (wie OGH 20.12.2018, 6 Ob 131/18k)
 - **Eigenzuständigkeit** der LG, in Wien des **ZRS** (nicht HG).
- **Anmerkung:**
 - Hinsichtlich Eigenzuständigkeit wendet OGH **§ 29 DSG analog** auf andere Ansprüche als Schadenersatz an; **zweckmäßig**, aber Begründung fehlt.
 - **Büchse der Pandora?! Keine parallele** Verfahrensführung vor DSB und Gericht in ein- und derselben Sache (DSB 4.1.2019, DSB-D123.264/0007-DSB/2018, nicht rechtskräftig).

LVwG: Anwendbarkeit der DSGVO im Verwaltungsstrafverfahren

1. LVwG Tirol 22.8.2019, LVwG-2019/26/1589-1
2. LVwG Wien 9.9.2019, VGW-102/013/3668/2019

- **Entscheidungen:**

1. Bei einer Lenkerauskunft erfolgt die Datenverarbeitung zum Zwecke der Verfolgung einer verwaltungsrechtlichen Straftat. Sie fällt daher unter die Ausnahmebestimmung des Art 2 Abs 2 lit d DSGVO, und ist diese damit nicht anwendbar.
2. Art 130 Abs 2a B-VG, der die datenschutzrechtliche Selbstkontrolle der Verwaltungsgerichte vorsieht, ist auf Verwaltungsstrafsachen nicht anwendbar, da der Artikel nur auf die DSGVO Bezug nimmt, nicht aber auf die DSRL-PJ oder das DSG. Bestrafung durch das LVwG Wien aufgrund der Verwertung eines unzulässigerweise von einer Privatperson angefertigten Beweisfotos ist durch Revision an den VwGH oder Beschwerde an den VfGH geltend zu machen.

- **Anmerkung:**

1. 3. Hauptstück des DSG ist anwendbar. So auch VG Regensburg, 17.4.2019, RN 3 K 19.267.
2. Planwidrige Lücke im B-VG? Novelle wurde als Initiativantrag im NR eingebracht.

VwGH: Mündliche Verkündung des Erkenntnisses

11.9.2019, Ra 2019/02/0110

- **Entscheidung:**
 - Die Verkündung der Entscheidung gem § 47 Abs 4 letzter Satz VwGVG 2014 direkt nach der Verhandlung ist der gesetzliche, wenn auch in der Praxis nicht immer umsetzbare, Regelfall.
 - zB Komplexität der Sach- oder Rechtslage.
 - Andernfalls belastet die Unterlassung der Verkündung durch das VwG das Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.
 - In der Sache: Eine aus Gründen der Heilbehandlung erfolgte Blutabnahme samt Auswertung sowie Übermittlung an die Verwaltungsbehörde für ein Führerscheinentzugsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren ist zulässig (§ 21 Abs 6 Z 1 OÖ KAG iVm § 4 Abs 3 Z 1 DSG).

VfGH: BVwG hat über Rechtmäßigkeit der Ausnahme von der Akteneinsicht zu entscheiden

10.10.2019, E 1025/2018

- **Sachverhalt:**
 - In einem Verfahren vor der KommAustria legten der ORF sowie die Bf Unterlagen vor, für die sie eine **Ausnahme von der Akteneinsicht** gem § 17 Abs 3 AVG wegen Schädigung ihrer berechtigten Interessen beantragten. Dennoch wurden die Unterlagen **vollumfänglich** der Gegenseite **zugestellt**.
 - Laut stRsp kann eine Partei **nur durch den Spruch des Bescheids** in ihren Rechten verletzt werden, nicht aber durch die Begründung. Die Abweisung der Anträge auf Ausnahme von der Akteneinsicht (durch Verfahrensordnung, vgl § 17 Abs 4 AVG) waren im Spruch nicht erwähnt.
- **Entscheidung:**
 - **Verweigerung einer Sachentscheidung** kann Recht auf gesetzlichen Richter gem Art 83 Abs 2 B-VG verletzen.
 - Auch wenn „Schaden“ durch Offenlegung der Infos bereits entstanden ist, hat das BVwG eine allfällige Rechtswidrigkeit festzustellen.

OGH: DSGVO und Akteneinsicht

OGH 24.7.2019, 6 Ob 45/19i

- **Sachverhalt:**
 - **Strafrechtliches Verfahren gegen eine Hebamme** wegen eines Kunstfehlers bei einer Entbindung, welcher zum Tod des Kindes führte.
 - **Parallel dazu: Schadenersatzprozess** der Eltern des verstorbenen Kindes gegen den **Spitalerhalter**.
 - **Hebamme beantragte Akteneinsicht**, welche auch Gesundheitsdaten der Erstklägerin enthielten. Sie erhielt **Einsicht in die Gutachten der beiden Sachverständigen sowie der Verhandlungsprotokolle** der Verhandlungen, sofern sie die **Gutachtenserörterung** enthielten.
- **Entscheidung:**
 - **DSGVO derogiert § 219 ZPO nicht** → wird zum Einfallstor für die DSGVO.
 - Das Vorliegen der rechtlichen Interessen ist nach Maßgabe der Art 6 ff DSGVO zu prüfen, ua Offenlegung von Gesundheitsdaten zur Rechtsverfolgung (Art 9 Abs 2 lit f DSGVO).
 - **Eine Erforderlichkeit** ist erst bei einer **willkürlichen, bewussten Offenlegung** von sensiblen Daten, ohne Verbindung mit dem Streitstoff zu verneinen.

OGH: Aufbewahrung von Beweismitteln

1. 20.12.2018, 6 Ob 131/18k
2. 23.5.2019, 6 ObA 1/18t

- **Entscheidung:**

1. Gerichtliche Geltendmachung eines Löschungsanspruchs ist zulässig. - Die Anwendung der Haushaltsausnahme auf Datenverarbeitungen im Rahmen eines Zivilprozess ist ausgeschlossen - Beweismittel sind nach Vorlage zu löschen.
2. Ob die Durchsuchung privater Ordner zwecks Beschaffung von Beweismitteln gegen den AN rechtmäßig war, ist im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Verfahren zu klären, nicht in einem eigenständigen Verfahren (ua Löschung). - Beweismittel sind nach Vorlage zu löschen.

- **Anmerkung:**

OGH vertritt eine sehr strenge Ansicht zur Rechtfertigung der Aufbewahrung. Offenbar fehlte brauchbares Vorbringen der Beklagten. Siehe dazu ausf und krit *Knoll/Breuss*, Die Aufbewahrung personenbezogener Daten für den Zweck der Rechtsverfolgung, *jusIT* 2019/11.

OGH: Recht auf Namensanonymität

27.2.2019, 6 Ob 181/18p, *Ross und Reiter*

- **Sachverhalt:**
 - „Nachwehe“ zu **Auto-Complete-Verfahren** gegen RA Dr *C. Thiele* wegen Nennung des Alt- und Neunamens der Zahnärztin in einer juristischen Glosse auf seiner Website (vgl auch Glosse von *Staudegger* in *justIT* 2019/68).
- **Entscheidung:**
 - Der Namensträger hat zwar **kein uneingeschränktes Recht zu entscheiden**, ob sein Name in der Öffentlichkeit genannt werden darf (RIS-Justiz RS0109217), allerdings hat die Rsp ein „**Recht auf Namensanonymität**“ aus § 16 ABGB entwickelt.
 - Voraussetzung: **schutzwürdige Interessen** des Genannten werden beeinträchtigt. Behauptungs- und Beweislast trägt der Kläger.
 - Im konkreten Fall **misslang der Klägerin der Nachweis dieser Interessen**. Daher ist auch **kein Nachweis des Beklagten notwendig**, die Namensnennung sei für die wissenschaftliche Publikation **notwendig**.
 - § 15 Abs 4 OGHG richtet sich an die Justiz und ist auf Dritte nicht analog anwendbar.
- **Anmerkung:**
 - OGH beschäftigte sich nicht mit Datenschutzrecht.

OGH: Zum Filmen einer Amtshandlung

27.6.2019, 6 Ob 6/19d

- **Sachverhalt:**
 - Hinzuziehung der **Polizei** zur Vollziehung eines **Gerichtsauftrags** auf einer Liegenschaft.
 - Die Amtshandlung wurde von der **Ehefrau des Eigentümers** und Verpflichteten auf dessen Aufforderung hin **gefilmt**.
 - Das Videomaterial wurde zu einem späteren Zeitpunkt in **Internet veröffentlicht**.
- **Entscheidung:**
 - **Filmen einer Amtshandlung zulässig**, ua da der Kläger als **Polizist im Einsatz** war, weshalb die Möglichkeiten der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit ohnedies eingeschränkt waren.
 - **Zweck Dokumentation der Amtshandlung war legitim**.
 - **Veröffentlichung (auf Youtube) nicht zulässig**.
- **Anmerkung:**
 - Relativierung der E „Zur Belustigung“.
 - Keine datenschutzrechtliche Prüfung/Vorbringen.

BVwG: Warum es so wichtig wäre, dass im RIS dokumentiert wird, ob die Entscheidung endgültig ist...

- DSB veröffentlicht auch nicht rechtskräftige Entscheidungen bei erheblichem öffentlichen Interesse, zB DSB 7.12.2018, DSB-D123.193/0003-DSB/2018:

Anfechtung beim BVwG/VwGH/VfGH

Gegen diesen Bescheid ist von der Beschwerdegegnerin mit Schriftsatz vom 4.1.2019 Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben worden (BVwG-Zl. noch nicht bekannt). Diese Beschwerde ist mit den Verfahrensakten am 24.1.2019 dem BVwG vorgelegt worden. Der Bescheid ist daher NICHT rechtskräftig.

- In der RIS-Judikaturdatenbank des BVwG fehlt dieses Feld, obwohl den Parteien die Anrufung der GHdöR offen steht. BVwG-Erkenntnisse sind immer rechtskräftig, aber nicht zwingend endgültig (VwGH 30.8.2018, 2018/21/0111). zB:
 - BVwG 13.7.2016, W101 2017257-1: DSB darf für Registrierung einer Datenanwendung eine BV verlangen. **Veröffentlicht** in Dako 2016/76.
 - VwGH 23.10.2017, Ro 2016/04/0051: **Aufhebung** infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften wegen Fehlens der mündliche Verhandlung.
 - BVwG 23.3.2018, W101 2017257-1: **Einstellung des Verfahrens** als gegenstandslos aufgrund Zurückziehung.







- RIS-Abfrage am 13.12.2019:

Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

[← Zurück zur Suche](#)

[Markierte Dokumente anzeigen](#)

Dokument 1 bis 2 von 2

Nr.	<input type="checkbox"/>	<u>Geschäftszahl</u>	<u>Datum</u>	<u>Art</u>	<u>Typ</u>	<u>Kurzinformation</u>	
1	<input type="checkbox"/>	W101 2017257-1	23.03.2018	Beschluss	TE	Beschwerdezurückziehung, Datenverwendung, Gegenstandslosigkeit, Registrierung, Verfahrenseinstellung	  
2	<input type="checkbox"/>	W101 2017257-1	13.07.2016	Erkenntnis	TE	Betriebsrat, Betriebsstandort, Betriebsvereinbarung, Datenverarbeitung, Meldepflicht, schutzwürdi...	  

[Markierte Dokumente anzeigen](#)

Dokument 1 bis 2 von 2

Nationale Entscheidungs-Statistik DSGVO und verwandte Rechtsgebiete 2019

Spruchkörper	Entscheidungen
VfGH	4
VwGH	4
OGH	11
BVwG	25
LVwG	2
DSB	27

Quelle: RIS